

- während und nach dem Schadeneignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Schadenermittlung

Art. 15

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Art. 16

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, so wird er auf Antrag der andern Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes am Orte, für den die Police in ihrem Hauptbetrage gilt, ernannt; der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, so entscheidet der in Ziff. 1 bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache den Sachverständigen oder Obmann ernennt.
- Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadeneignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Berechnung der Entschädigung

Art. 17

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Ersatzwert ist:

- Bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
- Bei Mobilien, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen der Betrag, den die Neuanschaffung erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen;
- Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung. Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort und im gleichen Umfang wieder aufgebaut, so darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen;
- Bei Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Gesellschaft für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung; sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen;
- Bei Modellen, Mustern und Formen der Wiederherstellungswert, abzüglich Wertverminderung infolge Abnutzung oder aus anderen Gründen, mindestens jedoch der Materialwert. Der Ersatzwert nähert sich um so mehr dem Materialwert, je weniger wahrscheinlich die nochmalige Verwendung ist.

Art. 18

Für die Berechnung der Entschädigung von Kosten oder Erträgen sind massgebend:

- Bei der Neuwertversicherung von Mobilien, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften, Maschinen und Gebäuden, die zur Zeit des Schadeneintritts über den Zeitwert hinaus erforderlichen Kosten für die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert), bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet. Wird ein Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort und im gleichen Umfang wieder aufgebaut, so darf die Entschädigung den Verkehrswert nicht übersteigen;
- Bei der Mietzinsversicherung, die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten oder Ertragsausfälle, höchstens jedoch ein Jahreszins. Die Vergütung der Kosten darf den Mietzins, der der Dauer der Unbenützbarkeit entspricht, nicht übersteigen;
- Bei der Betriebsunterbrechungsversicherung der Unterschied zwischen dem erzielten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden Umsatz, abzüglich der infolge der Unterbrechung ersparten Aufwendungen. Entschädigung wird nur geleistet, wenn infolge eines versicherten Ereignisses ein Sachschaden an Fahrhabe in den in der Police bezeichneten Gebäuden, an diesen Gebäuden selbst oder auf dem in der Police bezeichneten Areal eingetreten ist. Eine allfällig vereinbarte Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Schadeneignisses;
- Bei der Versicherung von Wiederherstellungskosten der für die Wiederherstellung aufgewendete Betrag, sofern diese binnen Jahresfrist nach Eintritt des Schadens vorgenommen wird;
- Bei der Versicherung von Aufräumungskosten der für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort aufgewendete Betrag. Bei der Gebäudeversicherung werden auch die Kosten des Abbruchs von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen, vergütet.

Art. 19

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt,